



# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle in 21435 Stelle hat der Kirchenvorstand am 18.05.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die sonstigen in § 6 aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**  
**Gebührentarif**

## I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

### Sarggrabstätten

#### 1. Wahlgrabstätte:

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre,	450,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre,	700,00 €
c) Familiengrabstätte, für 25 Jahre, je Grabstelle	300,00 €
d) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	18,00 €

#### 2. Rasenwahlgrabstätte:

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre,	1.150,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre	2.100,00 €
c) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	45,00 €

#### 3. Heide- oder Staudenwahlgrabstätte:

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre	1.400,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre	2.800,00 €
c) Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstelle	56,00 €

### Urnengrabstätten

#### 4. Urnenwahlgrabstätte:

a) Doppelgrabstätte, für 20 Jahre	700,00 €
b) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	30,00 €

#### 5. Urnenwahlgrabstätte in Heide- oder Staudenlage

a) Urnengrabstätte für bis zu zwei Urnen, für 20 Jahre	1.400,00 €
b) Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstätte	70,00 €

#### 6. Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte:

a) Einzelgrabstätte, für 20 Jahre	700,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 20 Jahre	1.200,00 €
c) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	30,00 €

#### 7. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage (anonym):

Einzelgrabstätte, für 20 Jahre,	700,00 €
---------------------------------	----------

## II. Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	30,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	150,00 €
3. Gebühr für die kurzzeitige Benutzung der Friedhofskapelle (bis zu 15 Min. je Bestattungsfall)	30,00 €

### III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung werden die Kosten nach Aufwand berechnet und in Rechnung gestellt.
2. für eine Urnenbestattung

200,00 €

### IV. Gebühren für eine Umbettung:

1. für die Ausgrabung einer Leiche 2.000,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche 600,00 €  
(Bei der Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die anfallenden Bestattungskosten zu zahlen.)

### V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 50,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts 0,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 0,00 €

### VI. Sonstige Gebühren:

- a) für Rückgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit (frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung) für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe, je Grabstelle 20,00 €
- b) Grabstelle nach Ende der Ruhezeit bzw. vor Ablauf der Ruhefrist abräumen (frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung) soweit nicht vom Nutzungsberechtigten geschehen
  - Einzelgrabstelle 180,00 €
  - Doppelgrabstelle 360,00 €
  - Familiengräber werden nach Aufwand berechnet

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

### § 7

#### Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 21.11.2016 außer Kraft.

Stelle, den 18.05.2020

Der Kirchenvorstand



[Handwritten Signature]  
(Vorsitzende)

[Handwritten Signature]  
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (Luhe) den 09.06.2020

Der Kirchenkreisvorstand

[Handwritten Signature]  
(als Bevollmächtigter)

